

Patientenrechtegesetz

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (so heißt das Gesetz im vollen Wortlaut) trat am 26. Februar 2013 in Kraft. Das Ziel des Gesetzes lag vor allem darin, mehr Rechtsklarheit und eine bessere Aufklärung für die Patienten zu erreichen. So ziehen Experten eine verhalten positive Bilanz. Zu diesen Ergebnissen kommt zumindest eine Studie des IGES-Instituts im Auftrag des Patientenbeauftragten der Bundesregierung, die Ende letzten Jahres veröffentlicht wurde. In dieser Studie hatten Wissenschaftler bundesweit mehr als 500 Versicherte und Patienten sowie Verbände befragt: Wichtig sind den Befragten vor allem die gesetzlichen Pflichten des Arztes, vor medizinischen Maßnahmen die Einwilligung des Patienten einzuholen. Es konnte klar herausgearbeitet werden, dass die große Mehrzahl aller befragten Patienten zufrieden mit den entsprechenden Aufklärungsgesprächen des Arztes vor einer Operation ist. Weniger zufrieden waren die Befragten mit Informationen durch einen niedergelassenen Arzt über ambulante Behandlungen. So zeigte die Studie auch erhebliche Wissensdefizite seitens der Patienten. Trotz umfangreicher Aufklärungsmaßnahmen kennen über 60 Prozent der Patienten die Regelungen des Gesetzes nicht. Auch nur jeder dritte Arzt kannte dieses Gesetz nur vom Hörensagen.

Erhebliche Defizite gibt es bei den Befragten auch darüber, welche Rechte Patienten gegenüber ihren Krankenkassen haben: Nur jedem Dritten ist bekannt, dass Kassen innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist über Anträge auf Kostenübernahme entscheiden müssen. So scheint die Regelung, dass Krankenkassen ihren Versicherten Kosten für selbst beschaffte Leistungen erstatten müssen, wenn sie die Kostenanträge nicht fristgerecht entscheiden, den wenigsten Versicherten bekannt zu sein. Offenbar ist auch vielen Patienten nicht klar, wann ein Arzt über mögliche Behandlungsfehler informieren muss, nämlich nur auf Anfrage des Patienten oder bei gesundheitlicher Gefahr. Fast 70 Prozent der Patienten gehen davon aus, dass Ärzte ihre Patienten bei einem Behandlungsfehler immer informieren müssen.

So bleibt es bei einer uneinheitlichen Wertung des Gesetzes, je nach Blickwinkel und Interessenlage. Ob es dem Gesetzgeber gelungen ist, die zuvor bestehende lückenhafte und unausgewogene Rechtslage für den Patienten transparenter zu machen und Umsetzungsdefizite zu beseitigen, bleibt weiter abzuwarten. Eine Anfrage an die Bundesregierung durch die Bundestagsfraktion der Grünen, ob hinsichtlich des vor vier Jahren in Kraft getretenen Patientenrechtegesetzes Änderungsbedarf geplant sei, wurden laut Bescheid



der Bundesregierung wie folgt beantwortet: „Patientinnen und Patienten können bereits heute ihre Rechte in voller Breite bei Behandlungsfehlern wirksam durchsetzen ... gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht derzeit nicht.“ So wurde den Vorschlägen der Oppositionsparteien zu einem öffentlichen Behandlungsfehlermonitor eine klare Absage erteilt!

[Infos zum Autor]



Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen
Torsten W. Remmerbach